

Vorwort.

Gemäß Artikel 168 Absatz 1 der Städteordnung beehre ich mich, der Stadtverordnetenversammlung den Voranschlag der Betriebs- und Vermögensrechnung und der städtischen Nebenkassen für das Rechnungsjahr 1921 zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Die traurige Lage unserer Volkswirtschaft beeinflusst auch den vorliegenden Voranschlag, der gegenüber dem Gesamtaufwand der Betriebsrechnung für 1920 im Betrage von rund 26750000 *M* eine Gesamtausgabe nachweist von *M* 29822596.82

Deckung dieses Aufwands wird erwartet:

- a) aus den Verwaltungseinnahmen,
die zu *M* 16259386.82
veranschlagt sind, und
- b) aus den Steuereinnahmen,
die wie folgt angenommen werden:
 - 1. Verbrauchsabgaben, deren Er-
höhung in einer besonderen
Vorlage angeregt wird 250010.—
 - 2. Hundesteuer 49200.—
 - 3. Anteil an der Reichseinkom-
mensteuer 5500000.—
 - 4. Steuer von Grundbesitz und
Gewerbebetrieb 3558000.—
 - 5. Zuschlag zur Grunderwerb-
steuer 100000.—
 - 6. Anteil an der Umsatzsteuer 750000.—
 - 7. Wohnsteuer bei vorübergehen-
dem Aufenthalt 24000.—
 - 8. Vergnügungssteuer 600000.—
 - 9. Zuwachssteuer 150000.—

Wegen der Deckung der restlichen *M* 2582000.—

sei folgendes ausgeführt: Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihren Sitzungen vom 26. November 1920 und 27. Januar 1921 auf Grund des § 30 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 beschlossen, die nach § 20 des Reichseinkommensteuergesetzes vom